

# Beschlüsse der

## 85. Landesschüler\*innenkonferenz

### Reform des Landesrates

(Änderung der **Satzung** der LSV RLP)

In die Zuständigkeit des Landesrates soll die Behandlung von Anträgen aufgenommen werden, die auf den Landesschüler\*innenkonferenzen von den anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit an den Landesrat überwiesen wurden. Hiervon ausgenommen sind Anträge zu Satzungsänderungen sowie zum Grundsatzprogramm und der Finanzordnung.

Anträge, die auf einer Landesratssitzung behandelt werden sollen, sind der Einladung zur Sitzung beizufügen und dort in erster, zweiter und dritter Lesung zu beraten.

Darüber hinaus soll die gemeinsame Ausarbeitung von Anträgen, die der Landesschüler\*innenkonferenz vorzulegen sind, durch Austausch und Diskussion Bestandteil der Landesratssitzungen werden.

Des Weiteren bedarf es formaler Änderungen, die Rechte und Abläufe präziser strukturieren und so zu einer nachhaltigen Stärkung des Gremiums beitragen.

*Beschlossene Änderungen in V. Der Landesrat:*

#### **V. Der Landesrat**

39. Der Landesrat (LaRa) ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den **Landesschüler\*innenkonferenzen**.

40. **Der Landesrat** setzt sich aus 36 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern der Kreis- und Stadtschüler\*innenvertretungen zusammen. Jede Kreis- und Stadtschüler\*innenvertretung verfügt im Landesrat über eine Stimme. Mitglieder des **Landesvorstandes** können nicht dem **Landesrat** angehören.

**40a. Der Landesrat tagt mindestens zweimal pro Schuljahr, in der Regel mindestens einmal pro Halbjahr. Eine außerordentliche Sitzung kann jederzeit auf Antrag von vier Kreis- und Stadtschüler\*innenvertretungen einberufen werden. Der Antrag ist bei den amtierenden Landesrats-Sprecher\*innen oder der LSV-Geschäftsführung einzureichen. Außerordentliche Sitzungen müssen innerhalb von drei Wochen nach Einreichen des Antrages unter Beachtung der Einladungsfrist stattfinden.**

41. Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zu den Sitzungen des Landesrats ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens eine Woche **vor der Sitzung außerhalb der Ferien** an die Vorstände der Kreis- und Stadtschüler\*innenvertretungen zu verschicken.

**Als Schriftform gilt hierbei auch die Einladung per E-Mail. Anträge, die auf der Landesratssitzung behandelt werden sollen, sind der Einladung beizufügen.**

42. Der Landesvorstand berichtet auf den Landesratssitzungen über die Umsetzung des Arbeitsprogramms und der Beschlusslage. Zu diesem Tagesordnungspunkt hat er immer Rederecht.

43. Der Landesrat wählt **regulär jährlich im Dezember** aus seiner Mitte eine\*n **Landesrats-Sprecher\*in** und eine\*n **Stellvertreter\*in**, die für die Einladung und **Umsetzung** der Sitzungen des **Landesrats** sowie die **Koordination der in Paragraph 44 aufgelisteten Aufgaben** verantwortlich sind.

Die **Landesrats-Sprecher\*innen** nehmen mit beratender Stimme an den Landesvorstandssitzungen **und der Kommunikation des Landesvorstandes** teil.

Beide **Landesrats-Sprecher\*innen** müssen **während der gesamten Amtsperiode** Schüler\*innen in Rheinland-Pfalz sein. Die Amtszeit endet durch die Wahl von Nachfolger\*innen. **Auf Antrag von mindestens vier anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern kann über eine Neuwahl der Landesrats-Sprecher\*innen abgestimmt werden. Stimmt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür, finden Neuwahlen statt.**

44. Zu den Aufgaben des **Landesrates** gehört:

- a) die Beratung und Unterstützung des **Landesvorstandes**;
- b) die Kontrolle der laufenden Arbeit des **Landesvorstandes**;
- c) die Nachwahl einzelner **ausgeschiedener** Mitglieder des **Landesvorstandes**;
- d) die Wahl eines provisorischen **Landesvorstandes**, sollte die Mehrheit des **Landesvorstandes** zurücktreten;
- e) die Beschlussfassung über den Haushalt und eventuelle Nachtragshaushalte der **Landesschüler\*innenvertretung**.
  - Die Landesrats-Sprecher\*innen nehmen die vom Landesvorstand geäußerte Kritik am Finanzhaushalt des letzten Amtsjahres entgegen und legen diese den Landesratsmitgliedern im Zuge der Haushaltsberatung neutral vor.
- f) die Beratung und Beschlussfassung über von der Landesschüler\*innenkonferenz an den Landesrat übertragene Anträge.
  - Anträge sollen gemäß der Geschäftsordnung der LSK Abschnitt 7 bis 10 in erster, zweiter und dritter Lesung behandelt werden.
  - Können Anträge, welche auf den Landesrat übertragen wurden, nicht behandelt werden, so werden diese auf die nächste Landesratssitzung vertagt. Eine Vertagung auf die nächste Landesratssitzung kann maximal zwei Mal stattfinden. Wird der Antrag innerhalb dieser Zeit nicht behandelt, fällt die Kompetenz der Antragsbehandlung für den verschobenen Antrag auf die LSK zurück.
  - Ist der Landesrat nicht in der Lage, einen Antrag zu behandeln, so kann dieser ebenfalls auf die LSK übertragen werden. Eine Übergabe eines Antrags zurück an die LSK bedarf keiner beschlussfähigen Mehrheit.
- g) die Ausarbeitung eigener Anträge, die zur Beratung und Beschlussfassung der nächsten Landesschüler\*innenkonferenz vorgelegt werden.
- h) die Funktion als Austausch- und Qualifizierungsgremium für die Vorstände der Kreis- und Stadtschüler\*innenvertretungen, um deren Arbeit durch Vernetzung, Erfahrungsaustausch sowie inhaltliche und methodische Weiterbildung zu unterstützen.

45. Dem Landesvorstand und anwesenden Gästen kann mit einfacher Mehrheit Rederecht gewährt werden. Auf Antrag einer\*eines Stimmberechtigten kann einzelnen oder allen Landesvorstandsmitgliedern oder Gästen das Rederecht mit einfacher Mehrheit entzogen werden.

## Antragsüberweisung Landesrat

(Änderung der LSK-Geschäftsordnung der LSV RLP)

*Beschlossene Änderungen in Punkt 5. der LSK-Geschäftsordnung:*

### Rede- und Verhandlungsordnung

#### 5. Anträge zur Sache

Anträge zur Sache müssen fristgerecht und schriftlich eingereicht werden. Sie bestehen aus vollständig ausgefülltem Betreff, Antragstext, Antragsbegründung sowie Angaben zum\*zur Antragssteller\*in. Die Antragsbegründung „erfolgt mündlich“ ist nicht zulässig. Zusatz- und Änderungsanträge können jederzeit schriftlich gestellt werden. Dringlichkeitsanträge müssen dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden und gelangen auf Antrag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Tagesordnung. Auf Wunsch wird der\*dem Antragsteller\*in eines Sachantrages das Einführungswort erteilt. Anträge zur Sache auf der Tagesordnung müssen behandelt oder vertagt werden. Nichtbehandlung ist unzulässig. **Mit einfacher Mehrheit kann die Landesschüler\*innenkonferenz Anträge zur Sache an den Landesrat überweisen.** Anträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verabschiedet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. [...]

## Benachteiligung von Schüler\*innen, die analog lernen

Die LSV Rheinland-Pfalz soll das rheinland-pfälzische Bildungsministerium auffordern, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Benachteiligung von Schüler\*innen im Schulalltag, die nicht nach den von den Schulen und Schulträgern vorgegebenen Digitalkonzepten lernen wollen oder können, zu verhindern und unterbinden. Es muss immer die Möglichkeit für Schüler\*innen bestehen, analog (nicht digital) zu lernen.

*Zuordnung zum Thema „Unterricht, Medien/Digitalisierung“ der Beschlusslage*

## Mehr Förderung für Schulbibliotheken

Die LSV Rheinland-Pfalz fordert mehr Förderung von Schulbibliotheken/-Mediatheken in folgenden Formen:

1. Monetäre Mittel, um eine Schulbibliothek/-Mediathek aufzubauen welche Bücher führt, die die Schüler\*innen interessieren und ihnen beim Lernen helfen. Ebenso sollten häufig behandelte Lektüren sowie alle aktuellen Schulbücher ausleihbar sein, um einkommensschwache Familien zu entlasten.
2. Einstellung von Personal, welches explizit dafür vorgesehen ist die Bibliothek/-Mediathek zu betreuen und dauerhafte geregelte Öffnungszeiten zu ermöglichen.
3. Digitale Geräte, die in der Schulbibliothek/Mediathek jede\*r Schüler\*in zur Verfügung stehen.
4. Die Sicherstellung von ruhigen Orten innerhalb der Schulbibliothek/-Mediathek, damit Schüler\*innen einen geeigneten Ort zum Lesen und Lernen außerhalb ihres Zuhauses haben.

*Zuordnung zum Thema „Unterricht, Medien/Digitalisierung“ der Beschlusslage*

## **Gesunder Schulstart – Keine Klassenarbeiten vor 9 Uhr**

Die LSV Rheinland-Pfalz fordert, dass Klassenarbeiten und andere benotete Leistungsnachweise vor 09:00 Uhr nicht mehr geschrieben werden dürfen.

*Zuordnung zum Thema „Benotung“ der Beschlusslage*

## **Unterstützung für Kinder, deren Sorgeberechtigte noch nicht ausreichende Deutschkenntnisse besitzen, bei organisatorischen Schulangelegenheiten durch Elternpatenschaften**

Die LSV fordert eine gezielte organisatorische Unterstützung für Kinder, deren Sorgeberechtigte noch nicht ausreichende Deutschkenntnisse besitzen, insbesondere bei schulischen Veranstaltungen wie Ausflügen oder Projekttagen. Diese Unterstützung soll durch Elternpatenschaften und leicht verständliche Kommunikation gewährleistet werden.

*Zuordnung zum Thema „Chancengleichheit“ der Beschlusslage*

## **Nachhaltige Schulmaterialien fördern**

Die LSV RLP fordert, dass Schulen gezielt nachhaltige, recycelte und regionale Materialien bevorzugen – z. B. Papier, Hefte, Möbel, Reinigung.

*Zuordnung zum Thema „Umweltschutz/Nachhaltigkeit“ der Beschlusslage*

## **Ausbau schulischer Sexualbildung**

Die LSV RLP fordert eine queerinklusive, zeitgemäße Sexualbildung ab Klasse 5 – regelmäßig und verpflichtend.

*Zuordnung zum Thema „Sexualität“ der Beschlusslage*

## **Beteiligung an Lehrplanentwicklung**

Die LSV RLP fordert, dass Schüler\*innenvertretungen bei Lehrplanentwicklungen und -überarbeitungen strukturell beteiligt werden.

*Zuordnung zum Thema „Unterricht“ der Beschlusslage*